



Ausschließlich per E-Mail

Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Boos
August- Bebel- Straße 43
39435 Bördeau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60.21

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
814 - 6.04.02.02/23-C-0/85#1

☎ 0228
14-5464
oder 14-0

Bonn
28.06.2023

**Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" Niederndodeleben;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.05.2023, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" der Gemeinde Hohe Börde kommt eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in Betracht:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A von Vorhaben Nr. 5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Gemeinde Hohe Börde mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Aufgrund eines Freileitungsprüfverlangens des Landkreises Börde im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens sowie der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 02.04.2020 kommt für das Vorhaben Nr. 5 trotz der o. g. vorrangigen Verlegung als Erdkabel in diesem Bereich ausnahmsweise eine Ausführung als Freileitung in Betracht. Im Planfeststellungsantrag vom 15.05.2020 wurde zwischen dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Wolmirstedt und dem Ende des Freileitungsprüfbereichs bei Magdeburg-Olvenstedt ein Trassenverlauf in Freileitungsausführung, teilweise als Hybridleitung mit der 380 kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt, beantragt. Als Alternative kommt in diesem Bereich gemäß Planfeststellungsantrag ebenso ein Verlauf als Erdkabel in Betracht. Gegenstand des Verfahrens sind auch die gegebenenfalls erforderlichen Kabelübergabestationen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegte Trassenkorridor u. a. im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" der Gemeinde Hohe Börde.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.

Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachpla-

nungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die Bundesnetzagentur führte am 07.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Hohe Börde wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der 50Hertz Transmission GmbH erarbeitet werden, werden im Rahmen der o. g. gemeinsamen Durchführung der Planfeststellungsverfahren gemeinsam mit den Unterlagen zu dem Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5, der auch im Falle des Vorhabens Nr. 5a zu beachten ist, u. a. im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" der Gemeinde Hohe Börde.

BBPlG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle

Das Vorhaben Nr. 10, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle und Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter. Zum einen soll die bestehende 380 kV-Verbindung durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden. Zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zum Teil unmittelbar neben der Bestandsstrasse sowie zum Teil in neuer Trasse zwischen Wolmirstedt und Salzgitter errichtet werden.

Für den vorliegend relevanten Abschnitt C Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen / Sachsen-Anhalt des Vorhabens Nr. 10 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung vom 30.11.2020 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Vorhabenträgerin plant, in diesem Abschnitt eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zu errichten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Gemeinde Hohe Börde mit Schreiben vom 04.01.2021. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 29.03.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen am 30.11.2022 führte die Bundesnetzagentur vom 13.01.2023 bis zum 12.02.2023 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Äußerungen konnten vom 13.01.2023 bis zum 12.03.2023 vorgebracht werden. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetza-

gentur am 28.06.2023 in Magdeburg einen Erörterungstermin durchführen, danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen und damit einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 10 u. a. im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" der Gemeinde Hohe Börde.

Beurteilung

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten Vorhaben möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen in dem Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost" der Gemeinde Hohe Börde mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 5, 5a und 10 hinweisen.

Der Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans überlagert in diesem Bereich die Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 5 und 10.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, hauptsächlich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WIND) sowie darin drei konkrete Baufenster für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei soll je Baufenster die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig sein. Die Baufenster sind in dem mir vorliegenden Plan nicht weiter bezeichnet. Sie liegen im Nordwesten (NW), im Südwesten (SW) und Südosten (SO) des Geltungsbereichs des hier gegenständlichen Bebauungsplans.

Die drei geplanten Baufenster für Windenergieanlagen liegen innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5, der auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist, im Trassenkorridorsegment 004a. Das geplante Baufenster SO liegt dabei am östlichen Rand des in diesem Bereich etwa in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Trassenkorridors. Die geplanten Standorte NW und SW liegen nahezu zentral innerhalb des Trassenkorridors. Der beabsichtigte Verlauf der Trasse für den Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a verläuft etwa 350 Meter westlich des nächstgelegenen Anlagenstandortes (SW).

Des Weiteren liegen die beiden geplanten Standorte für Windenergieanlagen NW und SW am östlichen Rand der in diesem Bereich zunächst in nordsüdlicher Richtung verlaufenden und im direkten Anschluss nach Westen verschwenkenden Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 10 im Trassenkorridorsegment 27.

Konflikte zwischen den hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und den geplanten Festlegungen in Ihrer Zuständigkeit sind entsprechend nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der Vorhaben Nrn. 5 und 5a sind Konflikte wegen der Lage der geplanten Baufenster östlich der Trassen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a und jenseits der Autobahn sowie der großen Abstände der geplanten Baufenster zu den o. g. geplanten Standorten der Kabelübergabe- bzw. Kabelabschnittsstationen als unwahrscheinlich einzustufen.

Ebenfalls sind für Vorhaben 10 Abschnitt C Konflikte aufgrund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im östlichen Randbereich des alternativen Trassenkorridors und jenseits der Bundesautobahn als eher unwahrscheinlich einzustufen. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 10 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur jedoch erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch erst zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die vorbezeichneten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 5, 5a, 10 und 60 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsanskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf der Internetseite der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 5 (www.netzausbau.de/vorhaben5) dem Vorhaben 5a (www.netzausbau.de/vorhaben5a), dem Vorhaben 10 (www.netzausbau.de/vorhaben10) sowie dem Vorhaben Nr. 60 (www.netzausbau.de/vorhaben60) abrufbar sind. Die Bundesnetzagentur ist an den dort ggf. ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marius Henrich